Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 5370**

16. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Der Landtag hat am 12. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „766,7 Millionen Euro im Jahr 2018, 706,7 Millionen Euro im Jahr 2019 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2020“ durch die Wörter „780,6 Millionen Euro im Jahr 2019 und 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2020“ ersetzt.

2. § 1 b wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „2018 und im Jahr 2019 zu je 80,96 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,95 Prozent“ durch die Wörter „2019 zu 81,02 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,76 Prozent“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 werden die Wörter „2018 und im Jahr 2019 zu je 19,04 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,05 Prozent“ durch die Wörter „2019 zu 18,98 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,24 Prozent“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der Punkt am Ende von Nummer 13 wird durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:

      „14. die in § 5 der E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-Württemberg vereinbarte finanzielle Beteiligung der Kommunen.“

4. In § 3 a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „87 Millionen Euro“ durch die Wörter „97 Millionen Euro“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 4 wird aufgehoben.

      bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „2,476 Millionen Euro“ durch die Wörter „4,876 Millionen Euro“ ersetzt.

      cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

      dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

      „Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,095
Böblingen	3,014
Esslingen	2,994
Göppingen	2,116
Ludwigsburg	2,946
Rems-Murr-Kreis	3,135
Heilbronn, Stadtkreis	0,685
Heilbronn, Landkreis	2,861
Hohenlohekreis	1,716
Schwäbisch Hall	3,004
Main-Tauber-Kreis	2,323
Heidenheim	1,523
Ostalbkreis	3,392
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370

Ausgegeben: 17. 12. 2018

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Karlsruhe, Stadtkreis	0,797
Karlsruhe, Landkreis	4,089
Rastatt	2,323
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,760
Neckar-Odenwald-Kreis	2,353
Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,424
Calw	2,194
Enzkreis	2,044
Freudenstadt	2,018
Freiburg, Stadtkreis	0,598
Breisgau-Hochschwarzwald	3,832
Emmendingen	2,056
Ortenaukreis	4,503
Rottweil	1,889
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,334
Tuttlingen	1,744
Konstanz	2,101
Lörrach	2,260
Waldshut	2,465
Reutlingen	2,681
Tübingen	1,862
Zollernalbkreis	2,132
Ulm, Stadtkreis	0,492
Alb-Donau-Kreis	2,895
Biberach	2,511
Bodenseekreis	1,990
Ravensburg	3,604
Sigmaringen	2,083
Summe	100,000“

6. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen

(1) Die Schulträger der unter § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Träger von Fachschulen erhalten im Jahr 2019 pauschale Zuweisungen für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen. Die Zuweisungen betragen 75 Millionen Euro.

(2) Die Zuweisungen sind für Investitionen einzusetzen, die der Umsetzung der jeweiligen Medienentwicklungspläne dienen. Sie können auch für die Erarbeitung von Medienentwicklungsplänen genutzt werden. Maßnahmen sind zu mindestens 20 Prozent durch Mittel der kommunalen Schulträger zu ergänzen.

(3) Die Mittel werden auf die einzelnen Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in Schulen mit Teilzeitunterricht 0,5-fach gewertet. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „190,0 Millionen Euro im Jahr 2015, 192,3 Millionen Euro im Jahr 2016, 193,0 Millionen Euro im Jahr 2017 und“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt und die Wörter „ab dem Jahr 2018“ gestrichen.

8. § 29 b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen betragen 665,1 Millionen Euro im Jahr 2019, 795,6 Millionen Euro im Jahr 2020 und 895,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2021.“

9. In § 32 Absatz 1 wird nach der Angabe „17,“ die Angabe „ 17 a,“ eingefügt und die Angabe „, 4 und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

10. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, 4 und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt und in Nummer 3 nach der Angabe „16,“ die Angabe „ 17 a,“ eingefügt.

11. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,095
Böblingen	3,018
Esslingen	2,999
Göppingen	2,119
Ludwigsburg	2,951
Rems-Murr-Kreis	3,139
Heilbronn, Stadtkreis	0,685
Heilbronn, Landkreis	2,865
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,007
Main-Tauber-Kreis	2,325
Heidenheim	1,525
Ostalbkreis	3,396
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,797
Karlsruhe, Landkreis	3,990
Rastatt	2,326
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,760
Neckar-Odenwald-Kreis	2,355

Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,424
Calw	2,196
Enzkreis	2,047
Freudenstadt	2,020
Freiburg, Stadtkreis	0,598
Breisgau-Hochschwarzwald	3,837
Emmendingen	2,058
Ortenaukreis	4,509
Rottweil	1,891
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,337
Tuttlingen	1,746
Konstanz	2,104
Lörrach	2,263
Waldshut	2,467
Reutlingen	2,684
Tübingen	1,864
Zollernalbkreis	2,134
Ulm, Stadtkreis	0,492
Alb-Donau-Kreis	2,898
Biberach	2,513
Bodenseekreis	1,993
Ravensburg	3,608
Sigmaringen	2,085
Summe	100,000.“

2. § 29 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt den Gemeinden von den Umsatzsteuermehreinnahmen, die es nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zum Ausgleich seiner seit 1. Januar 1996 zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzkraftausgleichs erhält, 26 Prozent zur Verfügung.“

Artikel 3

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

In § 23 Absatz 4 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173) wird die Angabe „B 5“ durch die Angabe „B 6“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

§ 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040, 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Einrichtung im Sinne von Absatz 6 von der Standortgemeinde einen zusätzlichen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit nach § 29 b FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung des Kindes nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Anspruch auf diesen zusätzlichen Zuschuss nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht. Soweit dies zum Nachweis des Anspruchs gegenüber der Standortgemeinde erforderlich ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder, für die ein Zuschuss nach Satz 1 beantragt wird, zulässig. Name, Vorname, Geburtsdatum, der jeweils erfüllte Tatbestand nach Absatz 6 und Daten zum zeitlichen Umfang der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Einrichtung werden der Standortgemeinde übermittelt, soweit der Nachweis anhand von Daten ohne Personenbezug nach Einschätzung der Standortgemeinde im Einzelfall zur Überprüfung des Anspruchs nicht erbracht werden kann. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, sind die an der Datenverarbeitung Beteiligten besonders zu sensibilisieren, die Daten zu verschlüsseln sowie der Zugang zu den personenbezogenen Daten zu beschränken. Die Träger der Einrichtungen dürfen andere Stellen oder Personen mit dieser Datenübermittlung beauftragen; die Standortgemeinde darf die personenbezogenen Daten unter Wahrung insbesondere des besonderen Schutzniveaus von Gesundheitsdaten im Einzelfall weiterverarbeiten, soweit dies für Zwecke der finanziellen Förderung nach diesem Absatz erforderlich ist.

(6) Ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Einrichtung ist ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, das

1. interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder für das eine solche Maßnahme vereinbart oder bewilligt ist und das diese voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen wird und
2. nach der begründeten Feststellung der Leitung der Einrichtung und entsprechender Fachdienste einen erhöhten Unterstützungsbedarf durch die Fachkräfte in der Einrichtung hat, der nicht durch Maßnah-

men anderer Leistungsträger oder Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder erbrachter Leistung abgedeckt ist.

(7) Träger von Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten von der Standortgemeinde für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr ab 1. Oktober 2019.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter „Absätze 2 bis 4“ werden durch die Wörter „Absätze 2 bis 5 und 7“ ersetzt.

3. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.